

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-23/2014	
Fachbereich	Fachbereich I
Federführendes Amt	Hauptamt
Datum	05.03.2014

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	12.03.2014	vorberatend
Rat der Stadt Musterstadt	20.05.2014	beschließend

Betreff:

Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes NRW

Beschlussvorschlag:

Hauptausschuss empfiehlt, der Rat beschließt die nachstehend aufgeführte Stellungnahme der Musterstadt zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes NRW:

Ziel 2/1

Zentralörtliche Gliederung

Das dreistufige System der zentralen Gliederung als Grundlage für die räumliche Entwicklung in Ober-, Mittel- und Grundzentrum ist beizubehalten. Das bedeutet für die Musterstadt, dass die bereits durch den Landesentwicklungsplan I/II im Jahre 1979 vorgenommene Einstufung, zumindest als Grundzentrum, bestehen bleibt, sofern Veränderungen in der demografischen Entwicklung eine Einstufung als Mittelzentrum auch künftig nicht zulässt. Die Einstufung als Grundzentrum rechtfertigt auch weiterhin die Sicherstellung der flächendeckenden Daseinsfunktion aller Ortsteile, ggf. auch vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme landesweiter Förderprogramme.

Begründung:

Es wird angestrebt, während der Laufzeit des vorliegenden LEP die Einstufung einiger zentraler Orte in NRW vor dem Hintergrund des prognostizierten Bevölkerungsrückgangs zu überprüfen und ggf. in Frage zu stellen. Inwieweit es dann zu einer weiteren Herabzonung in der zentralörtlichen Gliederung kommen kann, mit der sich daraus ergebenden Beeinflussung der Steuerungsmöglichkeiten für die Sicherung der Daseinsvorsorge, kann anhand der Ausführungen des LEP NRW derzeit nicht nachvollzogen werden.

Ziel 5/2

Europäische Metropolregion Nordrhein-Westfalen

Die Entwicklung der Europäischen Metropolregion Nordrhein-Westfalen erfordert künftig auch eine Einbeziehung der Landesteile, die nicht wie bisher einer besonderen Priorisierung unterliegen. Hier sind besonders die Randlagenkommunen, z.B. zu Niedersachsen, wie es bezogen auf Musterstadt der Fall ist, zu bedenken. Hier gibt es insbesondere zu der dortigen Nachbarkommune im Hinblick auf eine dort anders gestaltete Regionalplanung deutlich attraktivere Standortvoraussetzungen für Gewerbe und Industrie.

Begründung:

Die angestrebte Metropolregion Nordrhein-Westfalen erfordert eine individuelle Betrachtung der unterschiedlichen Regionen des Landes. Eine Gleichwertigkeit zugunsten einer Priorisierung der Infrastrukturentwicklung in den Metropolen Nordrhein und Ruhr kann nicht Ergebnis der Entwicklung sein.

Ziel 6.1-1

Zielausrichtung der Siedlungsentwicklung

sowie

Ziel 6.1-2

Zielrücknahme von Siedlungsflächenreserven

Die grundsätzliche Leitvorstellung zum berechtigten Schutz des Freiraumes wird generell anerkannt. Die künftige „bedarfsgerechte und flächensparende Siedlungsentwicklung“ ist weitergehend zu konkretisieren. Das gilt insbesondere für die künftige Berechnungsmethode. Die Besonderheiten des ländlichen Raumes sind dabei zu berücksichtigen. Den Kommunen sind hier wie bisher gewisse Flächenzuschläge zuzugestehen, der bei Veränderung der Rahmenbedingungen während der Laufzeit eine gewisse Flexibilität zulässt. Die Entwicklungsmöglichkeit für vorhandenes Gewerbe muss auch weiterhin gesichert bleiben. Das gilt auch für die Rahmenbedingungen, die eine Neuansiedlung für Gewerbebetriebe ermöglichen sollen. Eine betriebsorientierte Erweiterung sowie Neuansiedlung muss auch künftig ermöglicht werden.

Die Aufgabe bisher militärisch genutzter Flächen in OWL zwingen zu interkommunaler Zusammenarbeit. Für regionale Konzepte von Folgenutzungen müssen im LEP NRW Anreize geschaffen werden, u.a. in dem die Revitalisierung dieser Flächen für Siedlungszwecke in der Flächenbilanz neutral bleibt und eine Überführung in Freiraumflächen zugunsten der Ausweisung von neuen Siedlungsflächen angerechnet werden.

Aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit von ausgewiesenen Gewerbeflächen auch in der Musterstadt- Gespräche mit der Bezirksregierung bezüglich einer Öffnung des Flächenpotentials wurden in der Vergangenheit mit negativem Ergebnis geführt - sollten bei Berechnung der Potentiale nicht nur die sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten sondern grundsätzlich alle Arbeitsverhältnisse einbezogen und berücksichtigt werden.

Von Seiten der in Musterstadt vorhandenen Betriebe wurden in der Vergangenheit Flächen im Hinblick auf eine künftige Weiterentwicklung vorgehalten. Eine generelle Streichung von 50 % dieser Fläche ist nicht nachvollziehbar und läuft Entwicklungsabsichten entgegen.

Der Verzicht auf die weitgehende Anrechenbarkeit gebundener Entwicklungspotenziale ist wünschenswert.

Erläuterung:

Nach den Darstellungen des LEP NRW soll die Siedlungsentwicklung den Wohn-, Versorgungs-, Arbeits-, Erholungs-, Sport- und Freizeitbedürfnissen der heute lebenden Menschen gerecht werden. Gleichzeitig sollen aber die Entwicklungsmöglichkeiten künftiger Generationen nicht eingeschränkt werden. Aufgrund der demografischen Veränderung und des daraus resultierenden Bevölkerungsrückganges soll künftig ein Weniger an Flächenneuausweisung bei einer Verstärkung der Erhaltung und qualitativen Entwicklung von vorhandenen Siedlungsschwerpunkten angestrebt werden. Die Verringerung der Inanspruchnahme von Freiraum als Zielvorstellung hat zum Inhalt, die tägliche Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsflächen bis 2020 auf 5 ha zu begrenzen und langfristig auf netto 0 zu reduzieren. Dennoch muss dieses Ansinnen auch für Musterstadt die Möglichkeit geben, sowohl Spielräume für die Wohnbauflächenentwicklung als auch für die gewerblichen Entwicklungen in einem angepassten Maßstab zu gewährleisten. Das bedeutet auch, dass die Umwandlung ehemals militärisch genutzter Flächen in anderen Kommunen nicht zulasten der Städte und Gemeinden führen, die über entsprechende Flächen nicht verfügen. Über die Laufzeit des LEP NRW können letztendlich Entwicklungen in der Wirtschaft sowie Wanderbewegungen der Bevölkerung nicht verlässlich prognostiziert werden. Hier im Rahmen der Laufzeit ein Netto-0-Ziel vorzugeben, bedarf insofern einer zwingend erforderlichen Öffnungsklausel.

Ziel 6/2-3

Grundsatz der Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile

Die auf die Eigenentwicklung beschränkte Entwicklung untergeordneter Ortsteile, die einen Schwellenwert von 2.000 Einwohnern nicht überschreiten, darf nicht zum Ortsteilsterben führen. Die Besonderheit der Siedlungsstruktur (Zersiedelung) im Regierungsbezirk Musterstadt ist hier zu berücksichtigen.

Erläuterung:

Bei aller Akzeptanz des Freiraumschutzes muss auch hier in begründeten Fällen eine Öffnungsklausel greifen können, die in einem angemessenen untergeordneten Rahmen eine Entwicklung im Hinblick auf die Identifikation mit dem Ortsteil und dessen Erhalt zulässt.

Der Gedanke des Mehrgenerationenwohnens in dem Ortsteil sollte dabei nicht unberücksichtigt bleiben und unterstützt werden.

Ziel 7/3-3

Waldinanspruchnahme

Die ausnahmsweise Zulässigkeit von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen soll für Kommunen mit geringem Waldanteil ausgeschlossen werden. Die Musterstadt mit einem Gesamtanteil von nur ca. 8,8 % Waldanteil gehört dazu.

Erläuterung:

Als waldarm gelten Kommunen mit weniger als 20%, als walddreich, Kommunen mit mehr als 60% Waldanteil. Die grundsätzliche Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen (sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden), sollte dahingehend geöffnet werden, dass Gemeinden mit mehr als 60 % Waldflächenanteil hierfür in Frage kommen. In waldarmen Gemeinden mit weniger als 20 % Waldanteil sollte allerdings unter Wahrung des kulturlandschaftlichen Charakters eine Waldvermehrung angestrebt werden. Die Bedeutung von Waldanteil für den Biotopverbund, den Art- und Biotopschutz, die Holzproduktion und Erholungsfunktionen sind hier als besondere Begründung anzuführen. Die bloße Annahme wonach in waldarmen Gebieten ausreichend Flächen für Windenergie zur Verfügung stehen, sollte eindeutig geregelt werden.

Ziel 10/2-2

Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Anstelle der in der Zielvorgabe formulierten Festlegung der Flächengröße für den Regierungsbezirk Musterstadt mit mindestens 10.500 ha sollte hier in Orientierung an installierbare Leistungen für Windenergieanlagen eine entsprechende Zielvorgabe bzw. Festsetzung erfolgen.

Erläuterung:

Die landesplanerischen Vorgaben beinhalten, dass im gesamten Regierungsbezirk Musterstadt insgesamt 10.500 ha an Vorrangfläche auf Ebene der nachgeordneten Regionalplanung auszuweisen sind. Diese Anforderung steht dabei nicht im Einklang mit den sehr unterschiedlichen Landschaftsräumen in OWL. Bei näherer Betrachtung der Situation im Kreis Musterstadt kann darüber hinaus festgestellt werden, dass die bereits installierten Leistungen in einer Größenordnung vorgehalten werden, die in der Potentialstudie des Landes für den Kreis Musterstadt als Potential ermittelt wurden. Wenngleich dieses Ergebnis nicht als ausschließendes Kriterium für weitere Anlagen zu verstehen ist, so muss auch deutlich werden, dass zusätzliche Anlagen aufgrund der räumlichen Struktur hier in der Regel als Einzelstandorte festzulegen sind. Dieses entspricht auch der derzeitigen Situation in Musterstadt.

Der Landesentwicklungsplan NRW nebst Umweltbericht Festlegungskarte kann unter der Internetadresse <http://www.nrw.de/landesregierung/landesplanung/erarbeitung-des-neuen-lep-nrw.html> eingesehen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Werden zu einem späteren Zeitpunkt erörtert.

Sachdarstellung:

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 25.06.2013 den Entwurf des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP NRW) gebilligt. Die Billigung ist die Grundlage für eine umfangreiche Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen, die für die Zeit vom 30. August 2013 bis zum 28. Februar 2014 terminiert wurde.

Der nunmehr vorliegende Entwurf des neuen LEP NRW soll den seit 1995 gültigen Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW 1995), den Landesentwicklungsplan IV „Schutz vor Fluglärm“ und das am 31.12.2011 ausgelaufene Landesentwicklungsprogramm (LEPro) ersetzen.

Der bereits 2012 erarbeitete und verabschiedete sachliche Teilplan „großflächiger Einzelhandel“, der bereits vorab gilt, wird in die spätere Rechtswirkung des neuen LEP NRW integriert. Auf die diesbezüglichen Beratungen dieses Ausschusses in der Sitzung am 21.09.2012, TOP 4) wird verwiesen.

Der LEP NRW hat die Aufgabe, die mittel- und langfristigen strategischen Ziele zur räumlichen Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen festzulegen. In der Folge sind seine übergreifenden Festlegungen, seine Festlegung für bestimmte Sachbereiche sowie die zeichnerischen Festlegungen in der nach geordneten Regional-, Bauleit- und Fachplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Es gilt, hier die Regeln und Grundlagen für die weitere räumliche Entwicklung des Landes NRW aufgrund veränderter Rahmenbedingungen und neuer rechtlicher Anforderungen zu aktualisieren. Veränderte Rahmenbedingungen ergeben sich dabei insbesondere aus dem demografischen Wandel, der fortschreitenden Globalisierung der Wirtschaft und dem erwarteten Klimawandel, während sich veränderte rechtliche Anforderungen aus der Rechtsprechung und den neugefassten Grundsätzen der Raumordnung ergeben. Auch die Entwicklung im Einzelhandel erforderte hier den bereits vorgezogenen Beschluss über den sachlichen Teilplan „großflächiger Einzelhandel“, der nach Auslaufen des Landesentwicklungsprogrammgesetzes - wie oben dargestellt - vorab beschlossen wurde. Der Planungszeitraum des LEP NRW beträgt 15 Jahre, wobei das Werk Vorgaben für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wie z.B. Regionalpläne, Flächennutzungs- und Bebauungspläne macht. Insgesamt beinhaltet der LEP NRW 125 raumordnerische Festlegungen, die sich in 60 Ziele und 65 Grundsätze der Raumordnung gliedern. Dabei sind die festgelegten Ziele zwingend zu beachten, während die aufgestellten Grundsätze in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Der Schwerpunkt liegt somit auch im Bereich der neuen Zielsetzungen wie flächensparende Siedlungsentwicklung, Klimaschutz und Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien, die sich von dem zurzeit noch gültigen LEP 95 abheben.

Für den vorliegenden Entwurf des LEP NRW wurde darüber hinaus ein Umweltbericht erarbeitet, der zusammengefasst zu dem Ergebnis kommt, dass der neue LEP NRW den Regionalplänen insgesamt ein weitreichendes und ausdifferenziertes Instrumentarium für den Schutz und die Entwicklung der Umwelt eröffnet, welches deutlich positive Umweltauswirkungen erwarten lässt. Dem LEP NRW liegt außerdem eine zeichnerische Darstellung des Siedlungsraumes bei, der als nachrichtliche Übernahme der entsprechenden Darstellungen aus den Regionalplänen besteht. Im Vorfeld der Erarbeitung der Stellungnahmen in den Kommunen des Kreises Musterstadt ist sowohl auf Ebene der Hauptverwaltungsbeamten als auch auf Ebene der zuständigen Fachamtsleiter eine Abstimmung über die Abgabe einer Stellungnahme auf Kreisebene sowie auf Ebene der jeweiligen Stadt/Gemeinde erfolgt. Die Berührtheit der Musterstadt ergibt sich insbesondere für die in der Folge behandelten Zielsetzungen und Inhalte des LEP NRW.

Der Bürgermeister